

GARANTIE

„Echt-Alarm-Garantie“ und 10-Jahres-Gerätegarantie für Rauchmelder in Verbindung mit dem Abschluss eines Servicevertrages

Auf die von uns bei führenden europäischen Herstellern von Rauchmeldern bezogenen Produkte gewähren wir aufgrund des hohen Qualitätsniveaus dieser Geräte die Garantie, dass bei bestimmungsgemäßer Nutzung kein Funktionsausfall und keine Fehlalarme auftreten.

Garantieleistungen

- Der Betreiber erhält bei einer nachgewiesenen technischen Fehlauflösung der Rauchmelder – Alarmauslösung ohne Ursache durch Rauch – einen kostenlosen Austausch des betroffenen Gerätes. Außerdem werden nachgewiesene Kosten, die durch den Aufbruch der Wohnungseingangstür bei einem Feuerwehreinsatz entstehen, bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 € netto je Wohnung erstattet, sofern diese nachweislich nicht durch eine bestehende Gebäude- oder Haftpflichtversicherung gedeckt sind.
- Lieferung eines Ersatzgerätes bei von BRUNATA-METRONA zu vertretendem Funktionsausfall des Gerätes.
- Weitere Aufwendungen sind nicht Bestandteil der Garantie.
- Die Laufzeit der „Echt-Alarm-Garantie“ und der Gerätegarantie entspricht bei Erfüllung der Garantiebedingungen der Dauer des abgeschlossenen und gültigen Servicevertrages, längstens jedoch 10 Jahre beginnend mit dem Montagedatum. Die Erfüllung ist an die unten genannten Garantiebedingungen geknüpft.

Garantiebedingungen

- Planung, Installation, Betrieb und Instandhaltung müssen gemäß der jeweils zum Montagezeitpunkt gültigen Anwendungsnorm für Rauchmelder DIN 14676 und der Montage- und Bedienungsanleitung durchgeführt worden sein.
- Es muss ein gültiger Rauchmelder-Servicevertrag mit BRUNATA-METRONA vorliegen.
- Der Betreiber/Nutzer wurde durch BRUNATA-METRONA eingewiesen. Hierzu wird einmalig nach erfolgter Montage eine Bedienungsanleitung und Nutzerinformation dem Nutzer übergeben. Für den Betreiber ist die Bedienungsanleitung und Nutzerinformation unter www.brunata-metrona.de abrufbar.
- Die Garantie gilt ausschließlich für fabrikneue, erstmals installierte Geräte.

Folgende Fälle sind von der Garantieleistung ausgeschlossen

- Alarme in Räumen, deren Nutzungsart nach Ausstattung mit Rauchmeldern geändert wurde, ohne BRUNATA-METRONA davon umgehend zu unterrichten und ohne eine Ausstattungsänderung zu veranlassen (z.B. Wohnraum wurde zu Gewerberaum, Kinderzimmer in Hobbyraum).
- Alarme infolge von Verschmutzung des Gerätes oder unsachgemäßer Behandlung wie z.B. Überstreichen, oder infolge von Umgebungsbedingungen, die üblicherweise nicht in Wohnräumen vorhanden sind.
- Fehlbedienung
- Alarme verursacht durch eine Beschädigung des Rauchmelders.
- Alarme verursacht durch Sabotage.
- Funktionsausfälle aufgrund nicht bestimmungsgemäßer Nutzung.

Unabhängig von dieser Garantie bestehen uneingeschränkt die gesetzlichen Gewährleistungsrechte gegenüber BRUNATA-METRONA wegen Mängeln der Rauchmelder, die nach eigener freier Wahl neben oder auch ohne Geltendmachung der Garantieansprüche gegenüber BRUNATA-METRONA innerhalb der gesetzlichen Mängelgewährleistungsfristen geltend gemacht werden können. Selbiges gilt hinsichtlich weiterer gesetzlicher Haftungs Vorschriften wie z.B. dem Produkthaftungsgesetz.

Garantieansprüche werden über BRUNATA-METRONA abgewickelt. Die Garantie gilt deutschlandweit.